

Karl May.

Vor dem Schöffengericht in Berlin gelangte, wie wir schon kurz berichteten, der Ehrenbeleidigungsprozeß zur Verhandlung, den Karl May gegen den Waldarbeiter Krügl angestrengt hatte. Krügl ist derjenige, der dem Schriftsteller Lebius jene Mitteilungen gemacht hatte, auf Grund welcher Lebius die bekannten Behauptungen gegen May erhoben hatte. Krügl hatte Lebius erzählt, er sei mit Karl May zusammen im Zuchthause gesessen und ein Mitglied seiner Räuberbande gewesen. Nach dreistündiger Verhandlung wurde ein Vergleich geschlossen, in dem der Angeklagte bedauerte, dem Schriftsteller Lebius gegenüber jene Äußerungen gemacht zu haben, die die Grundlage der Anklage bildeten. Weiter erklärte er, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrechterhalten könne. Er zog alle beleidigenden Äußerungen zurück, worauf auch Karl May seine Klage zurückzog. Die Prozeßkosten wurden gegenseitig aufgeteilt.

Aus: Kärntner Zeitung, Klagenfurt. 17. Jahrgang, Nr. 182, 12.08.1910, S. 6.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020